



Analyse der Jugendhilfe - Notwendigkeit von Handlungsleitsätzen

I. Eine kompakte Analyse

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII). Basis dieses gesetzlichen **Jugendhilfeauftrags** ist es, zum Wohl unserer Kinder und Jugendlichen (**Kindeswohl**) Verantwortung wahrzunehmen, unmittelbar als erziehungsverantwortliche/r PädagogIn, mittelbar in Leitungsfunktion bzw. als Anbieter/ Einrichtungsträger oder als Behörde (Jugendamt, Landesjugendamt, Fachministerium).

Was aber beinhaltet der im juristischen Sinn „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“?

Als vor einiger Zeit einem leitenden Landesjugendamt-Mitarbeiter diese Frage gestellt wurde, antwortete er in Schriftform: „das muss ich nicht entscheiden, dafür sind Richter da.“ Diese Antwort sei - ohne weitergehende Bewertung - der nachfolgenden Analyse der Jugendhilfe vorweggestellt, verdeutlicht sie doch die dort getroffenen Feststellungen. Diese ließen sich ohne weiteres wissenschaftlich belegen. Sie sind freilich evident, entsprechen Erkenntnissen des Projektleiters in 14jähriger leitender Tätigkeit eines Landesjugendamts und im nachfolgenden Projekt Pädagogik und Recht, das seine Motivation aus der Tätigkeit im Landesjugendamt ableitet.

Die Analyse der Jugendhilfe steht im Fokus der Handlungssicherheit, eine wichtige Voraussetzung des Kindes-schutzes. Die Feststellungen orientieren sich - bezogen auf die gesamte Jugendhilfe - sicherlich an einem kleinen Aus-schnitt, aufgrund ihres jeweils elementar- strukturellen Inhalts ist ihnen freilich eine umfassende Bedeutung für die Ju- gendhilfe beizumessen, sind trotz der begrenzten Eindrücke Rückschlüsse auf die gesamte Jugendhilfe zu ziehen. **Die nachfolgende Analyse spiegelt also eine teilweise (oder gar überwiegend?) ausgeübte Jugendhilfepraxis wider.**

Zusammenfassung:

1. In der Jugendhilfe fehlen objektivierbare Auslegungskriterien zum Kindeswohlbegriff, die Verantwortlichen in ihrer Arbeit zur Verfügung stünden. Vor allem unmittelbar verantwortliche PädagogInnen sehen sich daher in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags im s.g. „Gewaltverbot der Erziehung“ (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB) mit dem im Rechtssinn „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ allein gelassen. Sie stellen - wie in zahlreichen Seminaren festgestellt - unter anderem folgende, **bisher unbeantwortete Fragen:**

- wann handle ich fachlich legitim, wann rechtmäßig? Wo endet Pädagogik, beginnen Machtmissbrauch oder - mit anderen Worten - unzulässige Gewalt, pädagogische Kunstfehler, Kindesrechtsverletzung?
- was bedeuten „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“?
- was bedeutet der Begriff „Gewalt“ im Gewaltverbot?
- wo liegen fachliche Erziehungsgrenzen?
- welche Reaktionen sind bei verbal oder körperlich aggressiven Kindern/ Jugendlichen verantwortbar?
- wann aktive Grenzsetzungen, etwa die Wegnahme eines Handys? Bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts?
- sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar?
- dürfen Kinder und Jugendlichen überhaupt noch angefasst werden?

Für Jugendämter steht zusätzlich in deren „staatlichem Wächteramt“ folgende Frage im Mittelpunkt: wann verhalten sich Eltern „kindeswohlwidrig“ bzw. „kindeswohlgefährdend“? Beides wäre als elterlicher Machtmissbrauch einzustufen. Die Fragen bleiben freilich unbeantwortet, was zu Handlungsunsicherheit führt, mit der Folge, dass z.B. Jugendämter vor bestimmten Maßnahmen wie der „Herausnahme aus der Familie“ zurückschrecken oder solche - in Absicherungsdenken

verankert - übermäßig in Anspruch nehmen (Ziffer 9). Jedenfalls bleiben für PädagogInnen und zuständige BehördenmitarbeiterInnen Fragen im Kontext des „Kindeswohls“ unbeantwortet, in Folge dessen auch zum „Gewalt“begriff des Gewaltverbots. Das führt dazu, dass z.B. Landesjugendämter ihrer gesetzlichen Beratungsverpflichtung gegenüber Einrichtungen nicht immer ausreichend gerecht werden können bzw. die Wahrnehmung der Einrichtungsaufsicht (§§ 45ff SGB VIII) im Fokus des Rechtsstaatsprinzips angreifbar erscheint, sofern ausschließlich subjektiv im Rahmen eigener pädagogischer Haltung entschieden wird. Das dann bestimmende Prinzip „die/ der bessere PädagogIn sein zu wollen“ entspräche jedenfalls nicht der Rechtsordnung. Und: Verbände, die einen „Diskurs fachlicher Legitimität“ starten sollten, schweigen bisher ebenfalls. Am Ende solchen Fachdiskurses stünden Handlungsleitlinien (Ziffer II), ein wesentlicher Faktor für Handlungssicherheit.

2. Es fehlt ein gemeinsames Kindeswohlverständnis in der Jugendhilfe Verantwortlicher, auf dessen Grundlage PädagogInnen, deren Anbieter/ Einrichtungsträger und Behörden im Interesse der Kinder und Jugendlichen zusammenarbeiten könnten.

3. Es besteht die Gefahr, dass in der Jugendhilfe Entscheidungen ausschließlich in persönlicher pädagogischer Haltung getroffen werden, sodass von Beliebigkeitsgefahr in der Sicherstellung des Kindeswohls auszugehen ist.

4. Behördliche Entscheidungen fallen bei vergleichbaren Sachverhalten unterschiedlich aus, sind im Sinne des „Kindeswohls“ nicht nachvollziehbar: es herrscht „Kindeswohl- Polyphonie“. Sowohl innerhalb von Behörden als auch im Vergleich von Jugend- und Landesjugendämtern untereinander werden gleiche Sachverhalte unterschiedlich bewertet. So bestehen z.B. innerhalb der Landesjugendämter unterschiedliche Positionen zu Erziehung in „geschlossenen Gruppen“.

5. Entscheidungen sind im Sinne des „Kindeswohls“ nicht nachvollziehbar: unzureichend begründet.

6. Anbieter/ Einrichtungsträger stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Behörde: gegenüber Jugendämtern in der Belegung, gegenüber Landjugendämtern mit der Betriebslaubnis. Bestehende Probleme werden somit teilweise nicht evident. Anbieter/ Einrichtungen sind insoweit zurückhaltend.

7. Es fehlt eine funktionierende externe Fachaufsichtsbehörde gegenüber Jugend- und Landesjugendämtern.

8. Bei kommunal verfassten Landesjugendämtern (NRW) besteht die Gefahr, dass im Kontext der "kommunaler Familie" offene und kritische Diskussionen nicht stattfinden, das heißt, Probleme in der Beratung von Jugendämtern durch Landesjugendämter nicht ausreichend reflektiert werden.

9. Unterschiedliche Auslegung des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ durch Jugend- und Landesjugendämter

Die Rheinische Post vom 3.3.2020 meldet: „Das Jugendamt in Oberhausen nahm bei akuten Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus der Familie als in Gelsenkirchen und sogar fünfmal häufiger als in Duisburg (Sozialwissenschaftler Christian Schrapper, Universität Koblenz/ Landau)“. Unter anderem dies zeigt, dass der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ von Jugendämtern unterschiedlich ausgelegt wird, ebenso wie der zugrundeliegende Begriff „Kindeswohl“ (Ziffer 1). Auch wird zum Teil nicht zwischen „kindeswohlwidrigem“ und „kindeswohlgefährdendem“ Verhalten unterschieden¹. Es ist zwar davon auszugehen, dass alle Jugendämter sorgsam arbeiten. Die Frage ist nur, auf welcher generellen, für alle nachvollziehbaren Entscheidungsbasis treffen sie ihre Entscheidungen: **anhand welcher für alle nachvollziehbaren Kriterien wird entschieden? Das ist ebenso eine Frage für Landesjugendämter und vor allem für die Basis der unmittelbar Erziehungsverantwortlichen.** Insoweit ist festzustellen, dass den in der Jugendhilfe zu treffenden Entscheidungen keine generellen Handlungsleitsätze zugrunde liegen, die den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ erläutern und konkretisieren und ausschließlich subjektiven Auslegungen entgegenwirken (Ziffer II.).

¹ „Kindeswohlwidrig“ ist Verhalten, das die Entwicklung eines Kindes/ Jugendlichen behindert oder stört, „Kindeswohlgefährdung“ liegt erst vor bei Leib-/ Lebensgefahr bzw. im Falle der Prognose einer andauernden Behinderung/ Störung der Entwicklung.

10. Die Trägerverantwortung wird zum Teil unter ausschließlich finanziellen Aspekten wahrgenommen
Tatsächlich bedeutet sie auch, Anstöße und Vorgaben im Zusammenhang mit Grundsatzfragen fachlicher Qualität zu verantworten, etwa für eine bestimmte pädagogische Grundhaltung einzustehen und diese in Form von Handlungsgrundsätzen des Anbieters/ der Einrichtung orientierungshalber zu beschreiben²: für die eigenen MitarbeiterInnen und als transparente Selbstverpflichtung gegenüber den Kindern/ Jugendlichen, deren Eltern/ Sorgeberechtigten und gegenüber Jugend- bzw. Landesjugendamt. Das fiel ihnen freilich leichter auf der Grundlage genereller Jugendhilfe- Handlungsleitsätze, wie diese nachfolgend vorgeschlagen werden.

II. Das Erfordernis genereller Jugendhilfe- Handlungsleitsätze

Die Jugendhilfe braucht zur Stärkung der Handlungssicherheit handelnder Personen und Institutionen generelle Handlungsleitsätze. Die geschilderten strukturellen **Defizite der Jugendhilfe** sind mit negativen Auswirkungen auf die Handlungssicherheit verbunden. Sie **werden** im Übrigen nur **unzureichend wahrgenommen und reflektiert, weil das Thema „Handlungssicherheit“ tabuisiert wird:**

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Teilweise werden betriebsinterne arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet, verbunden mit Rechtfertigungsdruck gegenüber Aufsichtsbehörden.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen. Die im Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung bei pädagogischen Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden in der Regel einfache Sachverhalte wie Essensqualität und „Teilnahme an Freizeitaktivitäten“. Im Übrigen: neutrale Beschwerdeinstanzen/ Ombudschaften können i.d.R. nicht zur Objektivierung beitragen, ersetzen sie doch fremde Subjektivität durch eigene, weil sie ebenfalls keine objektivierenden Kriterien der Kindeswohl- Auslegung kennen.

Das Ergebnis: in der Jugendhilfe Verantwortliche haben ein Qualitätsproblem in ihrer Handlungssicherheit. Es fehlen objektivierende und konkretisierende Grundlagen für die Auslegung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“, intern in Angeboten/ Einrichtungen, Behörden, Verbänden, aber auch in der Kooperation untereinander. Somit besteht die Gefahr, dass entsprechend eigener persönlicher pädagogischer Haltung mit dem Begriff „Kindeswohl“ unterschiedliche Inhalte und Bedeutungen verbunden werden. Ein gemeinsames Kindeswohlverständnis ist ausgeschlossen. Das bedeutet zugleich: PädagogInnen, Anbieter/ Einrichtungsträger und Behörden verhalten sich kindeswohlwidrig, wenn sie in ihren Entscheidungen die Entwicklung junger Menschen nicht nachvollziehbar fördern. Sie verletzen dann das SGB VIII- Kindesrecht auf „Förderung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII). Bei der Prognose andauernder Behinderung/ Störung läge sogar eine „Kindeswohlgefährdung“ vor.

Verbesserung können Jugendhilfe-Handlungsleitsätze bewirken, in denen der Begriff „Kindeswohl“ konkretisiert wird. Diese wären zugleich Grundlage für „fachliche Handlungsleitsätze“ der Anbieter/ Einrichtungsträger nach § 8b II Nr. 1 SGB VIII). In den Handlungsleitsätzen sollten vorrangig im Rahmen „fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität“ orientierungshalber Grundsätze im Sinne der fachlichen Grenzen der Erziehung beschrieben werden, zugleich bestehende rechtliche Anforderungen verdeutlicht. Für die Bewertung elterlichen Verhaltens in der Erziehung im „staatlichen Wächteramt“ wären solche Handlungsleitsätze zugleich Basis für nachvollziehbare Entscheidungen der Jugendämter.

² Wie dies das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 vorsieht (§ 8b II Nr.1 SGB VIII): „fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“).

Zu dem Erfordernis von Jugendhilfe- Handlungsleitsätzen:

- Detlef Diskowski (früher Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, nun aktiv z.B. im Forum zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg): „Sicherlich ist die zuweilen unzureichende Personalausstattung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein großes Problem. In jedem Fall aber ist das Fehlen von Maßstäben ein Problem. Sie und Ihre Initiative, die eine Brücke zwischen Pädagogik und Recht schlagen will, packt daher ein wichtiges, vielleicht sogar DAS WICHTIGSTE Thema an. Solange die Kinder- und Jugendhilfe nicht eigene Bewertungsmaßstäbe entwickelt, sondern sich hinter juristischen Bewertungen versteckt, verbleibt sie im Vorprofessionellen. Welcher Statiker würde sich juristischen Bewertungen unterwerfen, ob er eine Brücke richtig berechnet hat. Welcher Arzt ließe sich von einem Juristen die Entfernung eines Blinddarms vorschreiben. Diese Berufsgruppen haben ausschließlich die Anwendung der gültigen Regeln zu belegen; also die *Regeln der Kunst*, die Einhaltung von DIN etc. In der Pädagogik fabulieren viele davon, dass man „mit einem Bein im Gefängnis stehe“. Das hat nichts mit Folgen der tatsächlichen Rechtsprechung, aber viel mit der professionellen Unsicherheit zu tun. (Richter sind nämlich in aller Regel klüger und urteilen nicht selbstherrlich über Sachverhalte, die sie nicht einschätzen können, sondern befragen Sachverständige.) Dieser allgemein gültige Sachverstand, die Verständigung über die *Regeln der Kunst und des Handwerks Pädagogik ...* da müssen wir dringend ran.“
- Martin Scheller (Sozialmanagementberatung): „Es geht auch um die Entwicklung eines begründeten Selbstverständnisses als Profession, fußend auf einem fundierten Fallverstehen und dem Verständnis von Entwicklung und Sozialisation. Es geht darum, die Randbereiche pädagogischen Handelns als Teil menschlicher Entwicklung zu erkennen, zu analysieren, zu begründen - und nicht zu früh zu sagen: *nein, das geht aber nicht*. Denn: Pädagogik bedeutet Risiko. Es geht darum, Risiken der zur Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen Freiheit zu erklären und als legitimen und tatsächlich unausweichlichen Teil pädagogischen Handelns zu begründen. Voraussetzung dieser Begründungen können nur Handlungsleitsätze sein, die *fachlich legitime* und *rechtlich zulässige* Aspekte pädagogischen Handelns beschreiben.“

HANDLUNGSLEITSÄTZE ERZIEHUNGSHILFE (Sozialgesetzbuch VIII / SGB VIII)

Allgemeine Hinweise/ Vorbemerkung

Die professionelle Erziehung in der Erziehungshilfe ist im Alltag mit „grenzproblematischen Situationen“ verbunden, mit Situationen, die primär durch Handlungsunsicherheit gekennzeichnet sind, weil die fachliche Grenze der Erziehung und daher die Professionalität überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann. Es besteht die Gefahr des Machtmissbrauchs. Handlungssicherheit bietende Orientierung ist von großer Bedeutung, sowohl in pädagogischer Hinsicht im Rahmen fachlicher Legitimität als auch - davon abhängig - unter dem juristischen Aspekt rechtlicher Zulässigkeit. Das gilt vor allem angesichts des seit dem Jahr 2000 geltenden „Gewaltverbots der Erziehung“: wann liegen die dort erwähnten „entwürdigenden Maßnahmen“ vor? Nur das Schlagen von Kindern und Jugendlichen fällt eindeutig unter das Gewaltverbot. **Wie aber verhält es sich insgesamt mit Grenzssetzungen: Wo endet Erziehung, beginnen Gewalt und Machtmissbrauch?**

In der Erziehung notwendige Reflexionen sind zunächst geprägt von einer fachlich- pädagogischen Sicht auf der Haltungsebene, im Team insoweit vom Austausch fachlicher Argumente. Da mit Grenzssetzungen verbundene Machtausübung („natürlicher Machtüberhang“) jedoch nachvollziehbares Handeln erfordert, hat sich die Initiative das Ziel gesetzt, für die dadurch bedingten zusätzlichen allgemeingültigen Ebenen der fachlichen Legitimität und der rechtlichen Zulässigkeit Handlungsleitsätze orientierungshalber zu entwickeln. Diese kommen in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch - neben unmittelbar verantwortlichen PädagogInnen - auch den Jugend- und Landesjugendämtern zugute, somit insgesamt dem Kinderschutz. Eine weitere Wirkung der Leitsätze liegt darin, dass sie die Bedeutung der Pädagogik und das Selbstverständnis der Fachkräfte stärken, da es in der Erziehung ohne fachliche Legitimität keine Rechtmäßigkeit geben kann, Zurzeit besteht aufgrund eines nicht immer hinreichenden Verständnisses von „fachlicher Legitimität“, das mit der bisher unzureichenden Entwicklung von Professionalität in der Sozialarbeit und Sozialpädagogik zusammenhängt, im Umgang mit Behörden und der Justiz noch eine Abhängigkeit der Pädagogik von der Rechtslehre.

Die Handlungsleitsätze legen zur Sicherung des Kinderschutzes einen weitgefassten, mit Machtmissbrauch gleichgesetzten Gewaltbegriff zugrunde, der neben Straftaten und Kindeswohlgefährdungen jede fachliche Illegitimität umfasst. Sie bieten einen allgemeingültigen Beurteilungsspielraum in grenzproblematischen Situationen, wenn auch in der jeweiligen konkreten Situation und pädagogischen Indikation ein Bereich persönlicher Bewertung verbleibt. Das liegt daran, dass in der Erziehung allgemeingültige und subjektive Aspekte miteinander verwoben sind und auch die Beziehung zwischen der/m PädagogIn und dem jungen Menschen (Kinder und Jugendliche) bedeutend ist. Richtig ist, dass fachlich professionell und rechtlich daran gearbeitet und präzisiert werden muss, was fachlich allgemeingültig und legitim ist. Handlungsleitsätze bieten insoweit einen Bewertungsmaßstab, der geeignet ist, in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch persönliche Bewertungen durch einen Rahmen fachlicher Legitimität nachvollziehbar zu machen. **Die Leitsätze beschreiben mithin für grenzproblematische Situationen des Erziehungsalltags in Betracht kommende fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen.** Entscheidend bleibt letztlich die Beziehung zum jungen Menschen, dessen Alter/ Entwicklungsstufe, Vorgeschichte (etwa ein Trauma), Ressourcen und die konkrete Situation. Die Leitsätze sind Hilfe in erforderlicher Reflexion (9.). Sie beugen fachlicher Illegitimität und Rechtsverstößen vor und haben die Bedeutung von Leitplanken. Zugleich sind sie die Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in „fachlichen Handlungsleitlinien“, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht (§ 8b II Nr.1 SGB VIII). Sofern solche „fachlichen Handlungsleitlinien“ Eltern/ Sorgeberechtigten bei der Aufnahme in Schriftform vorgelegt werden, ist deren spätere Zustimmung in erzieherische Einzelmaßnahmen entbehrlich. Auch dies zeigt die Bedeutung der nach- folgenden Handlungsleitsätze. Dabei ist eine umfassende Aufzählung fachlich legitimer, rechtlich zulässiger Handlungsoptionen weder notwendig noch möglich, wohl das Eingehen auf grundlegende Problemstellungen und auf wichtige praxisbezogene Fragen. **Die Handlungsleitsätze sind ausgerichtet auf die grenzensetzende Erziehung und damit nur auf einen kleinen Teilbereich pädagogischen Handelns, das vorrangig durch Beziehungsaufbau, Zuwendung und Vorbildfunktion gekennzeichnet ist.**

1. Erziehung ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern“ (§ 1 SGB VIII). Sie bedeutet, junge Menschen in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Fördern, Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen.

2. Der gesellschaftliche Auftrag der Erziehungshilfe umschließt neben dem allgemeinen pädagogischen Förder- und Entwicklungsauftrag zwei Komponenten: vorrangig die **Erziehung**, verbunden mit einem **Schutzauftrag** (4). Darüber hinaus wird im Falle akuter Eigen- oder Fremdgefährdung junger Menschen die Aufgabe der rechtlich relevanten „**Gefahrenabwehr**“ wahrgenommen, beinhaltend geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen (25). So kann Festhalten als Freiheitsbeschränkung fachlich begründbar sein, mithin eine „fachlich legitime“ (7ff) Erziehungsmaßnahme, wenn es z.B. darum geht, ein Gespräch fortzuführen, das ein Kind einseitig beenden will, andererseits sich im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ als „freiheitsentziehende Maßnahme“ (§ 1631b II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB) darstellen, wenn das Kind bei akuter Fremdgefährdung am Boden fixiert wird (21,22).

3. Der Erziehungsauftrag umfasst - neben professioneller Zuwendung, Beziehungsaufbau, Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität, Fürsorge, Geborgenheit, Wertschätzung, Akzeptanz und Schutz - im Rahmen von Grenzsetzungen (16ff) einen „**Machtüberhang**“. Da das rechtliche „Gewaltverbot“ nur den unklaren Rahmen „entwürdigender Maßnahmen“ umschreibt und das grundlegend zu beachtende „Kindeswohl“ als „unbestimmter Rechtsbegriff“³ eingestuft ist, unterliegt die Erziehungshilfe der Herausforderung, die Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher und zuständiger Behörden wie Jugend- und Landesjugendamt zu stärken und insoweit den Kinderschutz, zu verbessern. Das erfordert einen **weitgefassten, mit Machtmissbrauch gleichgesetzten Gewaltbegriff**: sofern „fachlich legitim“ gehandelt bzw. entschieden wird (7ff), wird zulässige Macht ausgeübt, im anderen Fall ist von Machtmissbrauch auszugehen, im Gewaltverbot des § 1631 II BGB⁴ von „Gewalt“. Daneben sind selbstverständlich auch Straftaten und Kindeswohlgefährdungen (5) Machtmissbrauch.

4. Teil des Erziehungsauftrags ist der Schutz des jungen Menschen, manifestiert in „zivilrechtlicher Aufsichtspflicht“. Er soll vor Schädigungen anderer oder durch andere bewahrt werden. Dies beinhaltet, auf vorhersehbare Schäden in zumutbarer Weise fachlich legitim (7ff) zu reagieren. Bei Schäden, die der junge Mensch durch andere erleiden kann, wird das pädagogische Ziel der Eigenverantwortlichkeit, bei vorhersehbaren Schädigungen anderer das der Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt. Die Aufsichtspflicht wird z.B. durch Beratung und Ermahnung sowie - falls erforderlich und zumutbar - durch Begleitung bzw. Grenzsetzung (16 ff) wahrgenommen.

5. Eine „Kindeswohlgefährdung“ liegt bei erheblicher Gesundheits- oder Lebensgefahr des jungen Menschen vor, darüber hinaus bei voraussichtlich andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht (Basis ist § 1666 BGB).

6. Grenzproblematische Situationen des Erziehungsalltags zu erkennen und sich gegenüber Mitverantwortlichen zu öffnen, ist Wesensmerkmal der Erziehungskompetenz. Daraus erwächst die Chance, die eigene Handlungssicherheit zu festigen, mithin den Schutz der jungen Menschen. Offenheit und Transparenz sind Voraussetzungen der Handlungssicherheit.

7. In der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein, das heißt dem Kindeswohl entsprechen. Entscheidungen sind in der Erziehung fachlich legitim, wenn sie geeignet sind, ein Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und / oder der „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 SGB VIII).

8. „Fachlich legitim“ bedeutet fachlich begründbar, das heißt, Entscheiden bzw. Handeln ist nachvollziehbar geeignet, ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen. Um in der Abgrenzung zu

³ Wikipedia: *ein Rechtsbegriff, der vom Gesetzgeber mit einem vagen, mehrdeutigen oder nicht abschließend aufgezählten Inhalt versehen wird und dessen objektiver Sinn sich deshalb nicht sofort erschließt. Vor der Rechtsanwendung bedarf der unbestimmte Rechtsbegriff der Auslegung, um seinen rechtlich maßgeblichen Inhalt zu ermitteln.*

⁴ § 1631 II BGB lautet: *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*

Gewalt/ Machtmissbrauch ausschließlich subjektive Einschätzungen fachlicher Legitimität zu vermeiden, ist in der erforderlichen Reflexion (9) die Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft zugrunde zu legen.

9. In grenzproblematischen Situationen wird mittels Reflexion Gewalt/ Machtmissbrauch ausgeschlossen. Grenzproblematisch sind Situationen, wenn die fachliche Grenze der Erziehung (7,8) überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann. Um der Gefahr ausschließlich subjektiver Bewertung und Beliebigeitsgefahr zu begegnen, wird auf den allgemeingültigen Ebenen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit reflektiert. **Es werden drei aufeinander aufbauende Reflexionsstufen unterschieden:**

- die pädagogische Haltung
- die fachliche Legitimität
- die rechtliche Zulässigkeit

Grundlegend gilt zur fachlichen Legitimität:

- fachliche Legitimität ist ohne zugrundeliegende pädagogische Haltung undenkbar
- in der Erziehung zu treffende Entscheidungen können ohne fachliche Legitimität nicht rechtmäßig sein
- umgekehrt liegt bei Rechtswidrigkeit keine fachliche Legitimität vor, da das pädagogische Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit nicht verfolgt wird. Wird z.B. das Rauchen auf dem Gelände geduldet, ist dies fachlich illegitim: zur Erziehung gehört das Ziel "Gemeinschaftsfähigkeit", das heißt das Beachten der Gesetze (z.B. Nichtraucherschutzgesetz).

Die Reflexion umfasst folgende Fragen:

↓ **Persönliche Haltung** → welches Handeln entspricht meiner pädagogischen Haltung?

↓ **Fachliche Legitimität** → verfolge ich mit meinem Handeln einen geeigneten Weg, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit bzw. Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen? Bei aktiver Grenzsetzung, das heißt bei körperlichem Einsatz (z.B. kurzes Festhalten zur Fortführung eines Gesprächs) ist zusätzlich zu fragen → ist die Grenzsetzung angemessen, das heißt erforderlich, geeignet und verhältnismäßig (keine weniger intensiv in das Kindesrecht eingreifende geeignete aktive Grenzsetzung möglich)? Lässt/ lassen sich die Frage/n bejahen, wird fachlich legitim gehandelt.

↓ **Rechtliche Zulässigkeit** → bei fachlicher Legitimität: stimmen Sorgeberechtigte zu (24)?
→ bei fachlicher Illegitimität: wird auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen reagiert, sodass das Handeln dennoch rechtmäßig ist (Ziffer 25)?

10. Auch für **Teamreflexion** gelten die zuvor dargelegten Anforderungen Sie ist geprägt vom Austausch fachlicher Argumente auf der Haltungsebene. Bei unterschiedlichen Haltungen wären freilich von allen mitgetragene Ergebnisse unmöglich: die allgemeingültigen Reflexionsebenen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit sind daher unentbehrlich. Diskussionsbeiträge sollten in diesem Rahmen nachvollziehbar sein, Ergebnisse für den (einsichtsfähigen) jungen Menschen, für Sorgeberechtigte sowie für Jugend-/ Landesjugendämter entsprechend begründet. Vereinbart wird ein geeigneter Weg in der Bandbreite verantwortbarer Erziehung, auch unter dem persönlichen Vorbehalt, in Alleinverantwortung anders zu entscheiden.

11. In der Bewertung fachlicher Legitimität ist die konkrete Situation des Erziehungsalltags entscheidend, auch die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und die Vorerfahrungen mit ihm. Die Frage, welches Handeln fachlich legitim ist, ist demnach unter Berücksichtigung der pädagogischen Indikation des Einzelfalls zu beantworten. **Die Leitsätze haben folglich eine Bedeutung im Sinne der in Betracht kommenden fachlich legitimen und rechtlich zulässigen Handlungsoptionen.**

12. Professionelle Zuwendung, Beziehungsaufbau, Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität, Fürsorge, Geborgenheit, Wertschätzung, Akzeptanz und Schutz sind gegenüber verbaler Grenzsetzung (Verbote, Konsequenzen)

vorrangig, Letztere gegenüber aktiver Grenzsetzung (körperlicher Einsatz wie die Wegnahme eines Gegenstands wie Tabak/ Drogen).

13. Konsequenzen werden dem jungen Menschen in ihrem erzieherischen Sinn und Zweck verständlich erklärt. Davon ist auszugehen, sofern sie mit einem vorherigen Regelverstoß oder sonstigem unerwünschtem Verhalten in innerem Zusammenhang stehen. Fehlt ein solcher, liegt also eine Strafe vor, wird nur dann fachliche legitim (7,8) gehandelt, wenn eine Begründung vorliegt, die für den jungen Menschen das Verfolgen eines bestimmten Erziehungsziels erkennen lässt.

14. Fachlich legitimes Handeln schließt demütigende Strafen wie Essensentzug/-zwang und Repressionen als Machtmissbrauch/ Gewalt aus.

15. Insbesondere folgende, aufeinander aufbauende Reaktionen stehen bei unerwünschtem Verhalten zur Verfügung, wobei im Rahmen fachlicher Legitimität (7,8) die pädagogische Glaubwürdigkeit einerseits und die Gefahr einer Mach- spirale⁵ andererseits zu beachten sind:

- a. Professionelle Zuwendung, Beziehungsaufbau, Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität, Fürsorge, Geborgenheit, Wertschätzung, Akzeptanz und Schutz Zuwendung und verbales Überzeugen
- b. verbale Grenzsetzung wie Verbote, Konsequenzen bzw. Strafen und Regeln
- c. eine aktive Grenzsetzung androhen (Grenzsetzung mit körperlichem Einsatz): zum Beispiel die Wegnahme eines Handys
- d. eine aktive Grenzsetzung durchführen

Auch die Grenzsetzung und der Zwang (b-d) müssen auf das Ziel der Förderung selbstbestimmter Lebensführung ausgerichtet sein.

16. Jede pädagogische Grenzsetzung, ob verbal oder aktiv mit körperlichem Einsatz, setzt voraus, dass ein junger Mensch in der konkreten Situation keine eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann. Andernfalls wäre er **freiverantwortlich** für sein Handeln, eine pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch vertretbar. Auch ist Voraussetzung, dass der junge Mensch die Grenzsetzung akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich wäre. Besitzt er die notwendige Einsichtsfähigkeit, ist ihm darüber hinaus die Grenzsetzung in verständlicher Weise zu erläutern.

17. Aktive pädagogische Grenzsetzung, das heißt pädagogische Grenzsetzung mittels körperlichen Einsatzes (z.B. kurzes Festhalten zur Fortführung eines Gesprächs), müssen **angemessen** sein (9.): erforderlich, geeignet und verhältnismäßig. Zum Beispiel ist Festhalten aufgrund eines entsprechenden Traumas ungeeignet, wäre fachlich illegitim. „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine andere, weniger belastende aktive Grenzsetzung in der Situation in Betracht kommt. Auch ist Voraussetzung, dass - sofern die Situation genügend Zeit bietet und dies die Erfahrung mit dem jungen Menschen zulässt - eine verbale Grenzsetzung zuvor erfolglos geblieben ist. **Wichtig:** aktive pädagogische Grenzsetzungen sind als fachlich legitimes Handeln von Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen (25.) zu unterscheiden. Der „Gefahrenabwehr“ liegen rechtliche Anforderungen zugrunde.

18. Festhalten ist fachlich legitim (7,8), sofern es geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Beispiel: das Kind will ein fachlich begründbares Gespräch beenden. Der Pädagoge hält es am Arm fest, um das Gespräch zu beenden. Sollte er aber ein wiederstrebendes Kind, das erkennbar dauerhaft nicht in der Lage oder willens ist, sich einem Gespräch zu öffnen, dennoch festhalten, verfolgt er kein pädagogisches Ziel mehr, da das Kind für die/ den PädagogIn nicht erreichbar ist. Das Festhalten wäre Machtmissbrauch/ Gewalt. Im Übrigen: fachlich legitimes Festhalten ist von Fixierungen zu unterscheiden, sei es das Fixieren am Boden als „Gefahrenabwehr“ (25) oder das Fixieren zur Verabreichung eines Medikaments. Letzteres ist Aufgabe der Kinder- und Jugendpsychiatrie, nicht der Erziehungshilfe.

19. Die Wegnahme eines Gegenstands kommt als fachlich legitime aktive Grenzsetzung in Betracht:

- wenn es darum geht, den Sinn des Eigentums zu vermitteln, das heißt sie ist begrenzt auf jungen Menschen, die in ihrer Entwicklung den Sinn des Eigentums noch nicht begriffen haben und das Eigentum anderer beschädigen.
- Auch kann die Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts fachlich legitim sein.

⁵ Körperliche Auseinandersetzungen sollen vermieden werden, da sie pädagogisch nicht beherrschbar sind.

Zusätzlich kommt die Wegnahme eines Gegenstands im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ in Betracht (25), wenn andere Personen gefährdet werden.

20. Sofern eine schwer beherrschbare **Situation** mit dem Ziel der Beruhigung **verlassen** wird, auch um eine/n KollegIn. übernehmen zu lassen, ist dies fachlich legitim. Es entspricht nicht dem Erziehungsauftrag Lösungen zu erzwingen. Fachlich illegitim wäre hingegen das Nichtwahrnehmen erzieherischer Verantwortung, etwa das Verlassen eines Erziehungsprozesses, weil eine in Aussicht gestellte Grenzsetzung nicht umgesetzt wird. Maßnahmen, welche die pädagogische Glaubwürdigkeit in Frage stellen, können nicht fachlich legitim sein.

21. Im Jahr 2017 ist § 1631b II BGB in das BBG eingefügt worden, wonach „freiheitsentziehende Maßnahmen“ der vorherigen richterlichen Genehmigung bedürfen. Solche „**freiheitsentziehenden Maßnahmen**“ (**FEM**) sind von fachlich legitimer Freiheitsbeschränkung (**FBM**) zu unterscheiden (22).

22. Abgrenzung "freiheitsentziehende Maßnahmen" (FEM) von "freiheitsbeschränkenden Maßnahmen" (FBM)

FEM mit richterlicher Genehmigung, die die Einrichtung initiiert und Sorgeberechtigte beantragen, liegen nach § 1631b II BGB nur bei "nicht altersgerechtem" Handeln vor. Da nur "altersgerechtes Handeln" fachlich legitim sein kann (7,8), sind FEM stets fachlich illegitim und unterliegen den rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ (25). Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Maßnahme über "einen längeren Zeitraum" (entsprechend der Rechtsprechung länger als 30 Minuten) andauert oder kurzfristiger aber regelmäßig durchgeführt wird.

Folgendes Vorgehen wird empfohlen:

a. Sobald eine FEM einmalig durchgeführt wird (sie ist nicht planbar), ist die Wiederholungsgefahr i.S. hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostisch zu bewerten. Ist Wiederholungsgefahr anzunehmen und ist dabei von einem längeren Zeitraum als 30 Minuten oder - bei kürzerem Zeitraum - von Regelmäßigkeit auszugehen, sind unverzüglich die Eltern/ Sorgeberechtigten zu informieren, damit sie die richterliche Genehmigung wegen voraussichtlich notwendiger FEM einholen. Der Richter legt zugleich den Zeitraum der Genehmigung fest. Bei Eilbedürftigkeit ist das zuständige Amtsgericht vorab zu informieren.

b. FEM werden nach § 1631b II BGB unter folgenden Voraussetzungen richterlich genehmigt: sie müssen "zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich“ sein und „der Gefahr kann nicht auf andere Weise begegnet werden“.

c. Stellt sich nach einer Prognose von FBM heraus, dass tatsächlich eine FEM erforderlich wird, ist der Fehler durch eine erneute Prognose zu korrigieren, die dann die Wahrscheinlichkeit weiterer FEM und damit die Notwendigkeit einer richterlichen Genehmigung beinhalten kann.

d. Das nächtliche Abschließen der Wohnungs-/ Haustür erfordert, um FEM auszuschließen, eine erreichbare Person, die bei Anfrage die Tür öffnen kann. Sie hat dabei freilich die Erfordernisse der Aufsichtspflicht (4) zu beachten.

e. Anmerkung: bei einer auch nur unter den Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ rechtlich zulässigen „geschlossenen Unterbringung“ (GU mit richterlicher Genehmigung) besteht die fachliche Herausforderung darin, eine Konzeption mit pädagogischem Zugang zum Kind / Jugendlichen zu entwickeln. GU grenzt sich von FEM dadurch ab, dass es um eine dauerhafte Maßnahme geht, deren Ende nicht absehbar ist.

Beispiele für FBM unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls:

- Ein Kind auf das Zimmer schicken, damit es sich dort Gedanken zu einem vorherigen Regelverstoß macht.
- Ein Kind festhalten, um ein noch zielführendes pädagogisches Gespräch fortzuführen (bis maximal 30 Minuten).

Beispiele von FEM:

- Einen jungen Menschen länger als 30 Minuten oder regelmäßig ohne Begleitung in einem Zimmer wegschließen
- Abschließen einer Gruppen- oder Haustür länger als 30 Minuten oder regelmäßig; gleiches gilt, wenn am Boden fixiert wird.

In diesem Zusammenhang der Hinweis, dass jeder fachlich nicht begründbare Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit eines jungen Menschen als fachlich illegitim einzustufen ist, auch unterhalb einer dreißigminütigen Dauer.

23. Regeln werden unter dem Aspekt fachlicher Legitimität (7,8) aufgestellt. Sie sind als **pädagogische Regeln** fachlich begründbar und somit zielführende Pädagogik.

24. Auch bei fachlich legitimem Handeln (7,8) ist die vorherige **Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten** erforderlich. Mit der im Zeitpunkt der Aufnahme vorhersehbaren Erziehungsroutine sind diese „stillschweigend“ einverstanden, nicht aber mit unvorhersehbarem Handeln wie aktive Grenzsetzungen, dem sie im Einzelfall ausdrücklich zustimmen müssen. **Wichtig ist es, die pädagogische Grundhaltung des Trägers in „fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ (8b II Nr.1 SGB VIII) zu beschreiben und bei der Aufnahme schriftlich vorzulegen. Dann sind zusätzliche Einzelzustimmungen Sorgeberechtigter gänzlich entbehrlich. Diese generellen Handlungsleitsätze können als Grundlage für angebotsspezifische „fachliche Handlungsleitlinien“ dienen.**

25. Sofern bei Eigen- oder Fremdgefährdung junger Menschen in ein Kindesrecht eingegriffen wird („Gefahrenabwehr“), müssen solche Maßnahmen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine andere, weniger belastende Maßnahme in Betracht kommt.

Weitere Grundsätze der „Gefahrenabwehr“:

- a. Präventiv wirkende, fachlich legitime Erziehung, insbesondere Grenzsetzung, kann körperlich ein- bzw. begrenzende Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ entbehrlich machen oder zumindest deren Häufigkeit reduzieren.**
- b.** Es ist wichtig, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden. Zum Beispiel ist während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einzuwirken. Grundsätzlich gilt: Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ sind kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstören. Zudem ist Voraussetzung, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein junger Mensch festhalten lässt. Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind von großer Bedeutung.
- c.** Wenn zugleich ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, sind Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ nicht ausschließlich unter pädagogischem Aspekt zu betrachten. Da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiterreichen als die der fachlichen Legitimität, sind sie stets zu beachten. Würden Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ ausschließlich pädagogisch betrachtet, bestünde die Wahrscheinlichkeit, dass die zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen übersehen werden und in ausschließlich pädagogischer Sicht „der Zweck die Mittel heiligt“. Dann könnten Kindesrechte verletzt werden, das heißt Machtmissbrauch / Gewalt vorliegen.
- d.** Hat sich ein junger Mensch beruhigt, ist die Situation der „Gefahrenabwehr“ pädagogisch aufzuarbeiten Dies ist Voraussetzung für die rechtlich geforderte Eignung einer Maßnahme.

26. Prüfschemata: Die Inhalte der dreistufigen Reflexion (9) lassen sich in folgendem Prüfschema zusammenfassen: Mit dessen Hilfe wird geprüft, ob Handeln fachlich legitim und rechtlich zulässig ist: in der Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch/ Gewalt. Anhand des Prüfschemas kann im Team oder allein reflektiert werden (9). Die wichtige 2. Frage ist unter Berücksichtigung fachlicher Allgemeinverbindlichkeit zu beantworten, aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft. Die Beteiligung einer Leitungsfachkraft ist dabei zu empfehlen, falls fachliche Neutralität gewährleistet ist. Es wird vermieden, dass die Reflexion ausschließlich auf der subjektiven persönlichen Haltungsebene durchgeführt wird.

Prüfschema Nr.1 zum nachträglichen fachlich- rechtlichen Bewerten:

**Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch im Erziehungsalltag
- Handeln mit fachlicher Legitimität in rechtlicher Zulässigkeit -**

1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?(a) ja → Frage 2
 nein → keine Macht

2. Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen (fachlich legitim)? (b)(c) ja → Frage 3
 nein → Frage 4

3. Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)? (d)(e) ja → zuläss. Macht
 nein → Frage 4

4. Lag akute Eigen-/Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet(f) und verhältnismäßig(g) begegnet wurde? ja → zuläss. Macht
 nein → Machtmissbr.

5. Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

(a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen.
(b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
(c) Aktive Grenzsetzg. (körperl. Einsatz wie Festhalten um Gespräch zu beenden) muss angemessen sein: erforderlich + keine mildere geeignete aktive Grenzsetzg. möglich.
(d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(e) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
(f) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
(g) „Verhältnismäßig“: es war keine d. Kind/Jug. weniger belastende Maßnahme möglich.

Prüfschema Nr.2 zum fachlich- rechtlichen Bewerten in der Planungsphase:

**Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch im Erziehungsalltag
- Planen mit fachlicher Legitimität in rechtlicher Zulässigkeit -**

1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?(a) ja → Frage 2
 nein → keine Macht

2. Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen (fachlich legitim)? (b)(c) ja → Frage 3
 nein → Machtmissbr.

3. Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)? (d)(e) ja → zuläss. Macht
 nein → Machtmissbr.

(a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen.
(b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
(c) Aktive Grenzsetzg. (körperl. Einsatz wie Festhalten um Gespräch zu beenden) muss angemessen sein: erforderlich + keine mildere geeignete aktive Grenzsetzg. möglich.
(d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(e) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.